

# Teltower Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Insertat  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

No. 5.

Berlin, den 16. Januar 1884.

29. Jahrg.

## Abonnements

auf das

### „Teltower Kreisblatt“

(Preis 1 Mark 10 Pfg. excl. Bringerlohn)

werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Postanstalten, den Landbriefträgern und unsern Expediteuren entgegengenommen.

Die bereits erschienenen Nummern mit dem Anfang der Erzählung und der Kalender werden gratis nachgeliefert. Die Expedition.

## Amtliches.

Potsdam, den 24. Dezember 1883.

Erw. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Anfrage vom 13. v. Mts. Folgendes:

Nach der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli d. Js. erfolgt die Ertheilung von Wandergewerbe-scheinen nur noch durch die für den Wohnort oder Aufenthalts-Ort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungs-Behörde (§ 61), den sogenannten kleinen Legitimations-schein, den die Unterbehörde gemäß § 58 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zu ertheilen hatte, kennt die neue Gewerbe-Ordnung nicht.

Nach § 59 der letzteren ist der Gewerbebetrieb, welcher bisher an den sogenannten kleinen Legitimations-schein gebunden war, jetzt — mit geringen Ausnahmen — legitimationsfrei. Während nämlich bisher nach Absatz 2 des § 55 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Garten- und Obstbaues ein Legitimations-schein nicht erforderlich war, hat der § 59 der neuen Gewerbeordnung die Fälle, in denen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Wandergewerbe-schein gestattet ist, erheblich erweitert. Es ist in dieser Beziehung jedoch zu beachten, daß

1. der Ankauf der rohen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft etc. (§ 59, Ziffer 1) nicht mehr wie früher, legitimationsfrei ist, zum Betriebe desselben also jetzt der Wandergewerbe-schein erforderlich ist,
2. das Feilhalten roher, nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft etc. zwar legitimationsfrei, aber nicht steuerfrei ist. (sfr. Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 22. August 1876. Minist.-Bl. f. d. Verw. d. J., S. 225),
3. in Betreff der im § 59, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren der Gewerbebetrieb unter den im § 57, Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen unterlag, sowie nach Maßgabe des § 60b, Absatz 2 und § 60c, Absatz 2 beschränkt werden kann (§ 42b).

Das Ausstragen selbstgefertigter Badwaaren, sowie der Verkauf selbstgeschlachteten Fleisches im Umkreise von 15 Kilometern des Wohnorts des betreffenden Gewerbetreibenden fällt unter Ziffer 2 des § 59 und ist daher an den Wandergewerbe-schein nicht gebunden. Erw. Hochwohlgeboren wollen hiernach die nachgeordneten Polizei-Behörden mit Anweisung versehen.

Der Regierungs-Präsident.

An den Königlichen Landrath Herrn von Arnim, Hochwohlgeboren zu Templin.

Abchrift erhalten Erw. Hoch- und Hochwohlgeboren zur Kenntnisknahme, Beachtung und gleichmäßigen Veranlassung.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

gez. v. Düesberg.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirks, Hoch- und Hochwohlgeboren.

Berlin, den 4. Januar 1884.

Vorstehende Regierungs-Verfügung theile ich den Herren Amtsvorstehern zur gefälligen Kenntnisknahme hierdurch ergebenst mit.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 11. Januar 1884.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Diphtheritis- und Scharlach-Epidemie in dem Gemeindebezirk Callinchen erloschen ist, wird die meinerseits mittelst Bekanntmachung vom 12. November 1883 (Kreisblatt Stück Nr. 92) für den Umfang des genannten Bezirks angeordnete allgemeine Anzeigepflicht hiermit aufgehoben.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Potsdam, den 29. December 1883.

Durch Circular-Verfügung vom 17. Juli 1880 — 987/7 I. — ist angeordnet worden, daß die im Lande sich herumtreibenden Banden von ausländischen Gaußirern, Zigeunern, Bärenführern, Kesselflickern und dergl. mit Weibern und Kindern, auch wenn sie sich im Besitze von Reisedocumenten befinden, verhaftet und demnächst unter sicherer Bedeckung, in der Regel unter Leitung zuverlässiger Gendarmen, über die nächstgelegene preussische Grenze gebracht werden sollen.

In neuerer Zeit habe ich wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß diese Anordnung in verschiedenen Fällen theils unbeachtet geblieben, theils unrichtig aufgefaßt worden ist.

Ich sehe mich daher veranlaßt, Euch Hoch- und Hochwohlgeboren die obenbezeichnete Circular-Verfügung hierdurch in Erinnerung zu bringen, wobei ich gleichzeitig bemerke, daß die Bestimmung unter Nr. 4, nach welcher dergleichen Banden über die nächstgelegene preussische Grenze gebracht werden sollen, dahin auszulegen ist, daß der Transport derartiger Personen in der Richtung nach ihrer Heimath hin zu erfolgen hat.

Wegen der Ausführung des Transports mache ich darauf aufmerksam, daß, wie schon im Ministerial-Erlaß vom 24. Juli 1857 — Ministerialblatt Nr. 152 — ausgesprochen worden, diejenige Art der Beförderung zu wählen ist, welche die geringsten Kosten verursacht. In der Regel wird also der Eisenbahn-Transport zu bestimmen sein, welcher bereits für die nach den Straf-anstalten und den Landarmenhäusern innerhalb der Provinz Brandenburg zu befördernden Personen durch die Anweisung des Herrn Ober-Präsidenten vom 12. Dezember 1859 — Amtsblatt S. 430, Beilage — allgemein angeordnet ist.

Sie wollen künftig hiernach verfahren und die städtischen Polizei-Verwaltungen und Amtsvorsteher demgemäß mit Anweisung versehen.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Neefe.

An die Herren Landräthe Hoch- und Hochwohlgeboren — I. 510. 12. II. Ang. —

Berlin, den 7. Januar 1884.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Regierungs-Präsidenten theile ich den Herren Amtsvorstehern und städtischen Polizei-Verwaltern des Kreises zur Kenntnisknahme und Nachachtung hierdurch mit.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 4. Januar 1884.

## Bekanntmachung.

Den Kreisinsassen, besonders den Einkommensteuer-pflichtigen, Guts-Vorständen und Steuer-Recepturen wird, da nunmehr die höheren Orts gegebene Bestimmung, die Zustellung sämtlicher mit der Post eingehenden Gelder durch den Briefträger bewirken zu lassen, aufgehoben worden ist, zur Kenntnisk gebracht, daß der unterzeichneten Kasse jetzt für die durch Postanweisung eingehenden Gelder Bestellgebühren nicht mehr erwachsen. Die an die unterzeichnete Kasse adressirten Postanweisungen sind also nicht mehr frei mit Bestellgeld zu frankiren. Dagegen besteht diese Gebührenpflicht für Geldbriefe fort und sind diese nach wie vor frei mit Bestellgeld zu frankiren oder das Bestellgeld ist haar mit einzusenden.

Die diesseitige Kreisblatts-Bekanntmachung vom 28. August 1883, abgedruckt in den Kreisblättern Nr. 71, 73, 75 wird also im vorstehenden Sinne abgeändert, resp. aufgehoben.

Königliche Teltow'sche Kreis-Kasse.  
Schütte.

Potsdam, den 14. December 1883.

## Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnisk, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der königlichen Artillerie-Prüfungs-Commission bei Summersdorf für das Jahr 1884 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 16. 20. 21. 22. 23. 27. 28. 29. 30.

Februar: 3. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20.

24. 27. 28. 29.

März: 2. 3. 5. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 22. 23. 24. 26.

30. 31.

April: 2. 4. 6. 7. 8. 9. 11. 13. 14. 15. 16. 18. 20.

21. 23. 25. 27. 28. 30.

Mai: 1. 4. 5. 7. 8. 9. 11. 12. 14. 16. 18. 19. 21.

22. 23. 25. 26. 28. 30.

Juni: 1. 2. 4. 8. 11. 15. 16. 17. 22. 25. 26. 29.

Juli: 2. 6. 9. 13. 16. 20. 23. 27. 30.

August: 3. 6. 10. 13. 17. 20. 24. 27. 31.

September: 3. 7. 10. 14. 15. 16. 21. 24. 25. 28. 29.

October: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 29. 30.

November: 2. 3. 4. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 24.

26. 30.

December: 1. 2. 3. 7. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17.

21. 22. 23. 24. 25. 26. 28. 29. 30. 31.

Der Regierungs-Präsident.

## Personal-Chronik.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist der königliche Jagdzeug-Inspector Klefisch zu Jagdschloß Grunewald zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standes-amts-Bezirks Nr. 48, „Königliche Spandauer Forst,“ diesseitigen Kreises ernannt worden.

## Nichtamtliches.

Unser Kaiser, welcher an der Hofjagd bei Budow am Freitag theil nahm, stattete am Sonntag Vormittag der Fürstin Radziwill zu deren Geburtstag einen Gratulationsbesuch ab. Auch die Kaiserin hatte bereits Mittags, nach der Rückkehr vom Gottesdienst in der Kapelle des Augusta-Hospitals, der Fürstin einen Gratulationsbesuch gemacht. Am Abend wohnte der Kaiser der Vorstellung im Opernhause bei. Am Montag Vormittag empfing der Kaiser mehre Militärs und unternahm Nachmittags eine Spazierfahrt.

Im Abgeordneten-hause kam am Mittwoch die Eisenbahnerstaatlückungsvorlage an die Reihe.

Abg. Büchtemann regte die Frage nach der Bestimmung der Anciennetät der zu übernehmenden Beamten der Privat-eisenbahnen an. Bekanntlich verlangt der Entwurf, daß diesen Beamten bei ihrem Uebergange auf den Staat eine fünfjährige Dienstzeit abgezogen wird, damit die bisherigen Staats-eisenbahnbeamten in ihrer Anciennetät nicht geschädigt werden. Der Abg. Büchtemann hielt die Zeit von 3 1/2 Jahren für genügend, um die Interessen beider Beamtenkategorien auszugleichen und bezeichnete es als große Ungerechtigkeit, daß den Beamten der Privatbahnen außerdem noch diejenige Dienstzeit abgerechnet werden sollte, welche sie eventuell vor dem 20. Lebensjahre absolvirt hätten. Der letzteren Ansicht schlossen sich die Vertreter der Regierung, Ministerialdirektor Bressel und Minister Maibach, an und erklärte Ersterer, daß die Regierung neuerdings in Erwägung gezogen habe, ob vom 17. oder 18. Lebensjahre ab die Dienstzeit gerechnet werden solle. Der Minister konstatarie ausdrücklich, daß es den Beamten der Privatbahnen im Staatsdienst begehren werde.

Am Donnerstag wurde nach eingehender Verathung die Landgüterordnung für die Provinz Schlesien einer besondern Commission überwiesen. Auf die Tagesordnung gelangte sodann die Jagdordnung, zu der sich 15 Nebner gegen, 4 für zum Wort gemeldet hatten. Sowohl der Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Nist (Centrum) als auch der Abgeordnete von Rauchhaupt (cons.) sprachen gegen eine Bezugsänderung der Jagdbezirke über 300 Morgen hinaus. Auch für Wildschaden forderten sie eine gesetzliche Entschädigung. Betreffs des Jagdverbots am Sonntag wünscht Abgeordneter von Rauchhaupt, daß der Anstand auf Wild früh und Abends gestattet sei. Am Freitag dauerte die Debatte fort und wurde die Vorlage einer besondern Commission überwiesen.

Am Sonnabend kam der Etat der Bauverwaltung an die Reihe. Der Herr Minister Raybach gab die Erklärung ab, daß die Regierung bei ihrer vorjährigen Kanalvorlage beharre und dieselbe unter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zur Ausführung zu bringen gedenke. Nächste Sitzung Dienstag.